

Abwägungsvorschlag  
zur eingegangenen Stellungnahme zur  
1. Änderung  
des  
Bebauungsplanes Nr. 31.98  
"Krebsförden Dorfstraße"  
der Landeshauptstadt Schwerin

## **Stellungnahme mit Schreiben vom 04.11.2012**

1. Die Beteiligte regt an, im Zusammenhang mit der maximal möglichen Anzahl der Geschosse im Änderungsgebiet, auf die anzuwendenden Rechtsgrundlagen hinzuweisen. Sie gibt weiterhin einen Hinweis zur Plandarstellung.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf dem Bebauungsplan wird für alle im Planänderungsbereich geltenden Rechtsgrundlagen in der Präambel verwiesen. Darunter ist die Landesbauordnung (LBauO M-V) in ihrer derzeit gültigen Fassung, das heißt, in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.04.2006 aufgeführt. Bezüglich der maximal möglichen Anzahl der Geschosse im Änderungsgebiet ist § 87 Abs. 2 LBau-O M-V heranzuziehen, der zum Begriff "Vollgeschoss" folgendes bestimmt:

"Solange § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (...) zuletzt geändert am (...) 22. April 1993 zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses auf Landesrecht verweist, gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, als Vollgeschosse."

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Beteiligte regt an, auf den südlich des Planänderungsbereiches festgesetzten Fuß- und Radweg zu verzichten. Er wäre nicht notwendig, da in unmittelbarer Nachbarschaft eine öffentliche Straße mit Fußweg errichtet wird und somit kein großer Umweg für Fußgänger und Radfahrer entsteht. Auch für die angrenzenden Wohngrundstücke könne bei Wegfall des Weges mehr Wohnruhe und damit Attraktivität erreicht werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Sowohl für die umliegenden als auch künftigen Bewohner des neuen Wohngebietes ist der Rad- und Fußweg weiter von Bedeutung. Insbesondere in eher verdichteten Wohnquartieren wie dem "Schulacker", trägt ein alternatives und enger gestricktes Netz an Rad- und Fußwegen zu einer guten Durchlässigkeit des Gebietes und gesteigerter Wohnqualität bei. Kurze und direkte Wegeverbindungen, die außerdem noch unabhängig vom motorisierten Individualverkehr verlaufen, stellen für bestimmte Bewohnergruppen, wie etwa Kinder oder ältere Menschen eine größere Bewegungssicherheit und -freiheit dar. Darüber hinaus können sie dazu beitragen, dass Bewohner sich alternativ zum Auto zu Fuß oder per Rad bewegen, was letztlich positive Auswirkungen auf die Wohnruhe im Gebiet hat.

Die Festsetzung des Fuß- und Radweges bleibt bestehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.